

Diplom-Betriebswirt - Diplom-Kaufmann

Baldur Hötten

Steuerberater • Rechtsbeistand • Vereidigter Buchprüfer

E-Mail: Steuerberater.Hoetten@t-online.de

Mandanten-Information 04/2009

03.06.2009

Die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten

Im Zuge der Reform gibt es ab Januar 2009 auch gravierende Änderungen bei den erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Gestaltungsfragen. Erfahren Sie, was sich ändert und wo für Sie Handlungsbedarf bestehen könnte.

Das Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht ist insbesondere in zwei Bereichen wesentlich verändert worden.

Einerseits sind die **Bewertungsregeln** - gemäß den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes - so modifiziert worden, dass jetzt auch für Grundvermögen, Betriebsvermögen, sowie nicht-börsennotierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ein Wert nahe am **Verkehrswert** zugrundegelegt wird. Dies führt grundsätzlich zu einer Erhöhung der Wertansätze gegenüber dem alten Recht.

Andererseits sind sog. **Verschonungsregelungen** eingeführt worden, die zu einer Minderung der Steuerlast führen können.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist der **Verwandtschaftsgrad** des Erblassers bzw. des Schenkers zu dem Erben bzw. dem Beschenkten. Je nach



Diplom-Kaufmann - Diplom-Betriebswirt Baldur Hötten
Scharnhorststraße 48 - 48151 Münster
steuerberater.hoetten@t-online.de
www.steuerberater-hoetten.de

Verwandtschaftsgrad erfolgt eine Einordnung in eine der **3 Steuerklassen**. Ebenfalls abhängig vom Verwandtschaftsgrad ist auch die **Höhe der persönlichen Freibeträge**.

Die nachstehende Tabelle erlaubt Ihnen eine erste Orientierung:

Steuer- klasse	Verwandtschaftsgrad	Steuerfrei bis ...
I	Ehegatte	500.000 €
	Kinder/Stiefkinder	400.000 €
	Enkelkinder/Urenkel	200.000 €
	Eltern/Großeltern	
	(Im Erbfall)	100.000 €
II	Eltern/Großeltern	20.000 €
	(bei Schenkungen),	
	Geschwister,	
	Nichten/Neffen,	
	Schwiegerkinder, geschiedener Ehepartner	
III	eingetragener Lebens- partner	500.000 €
	übrige Erwerber (z.B. Verlobte/r, Lebensgefähr- te/in)	20.000 €

Gegenüber dem alten Recht gehören diejenigen, die von der Steuerklasse II und III betroffen sind, zu den Verlierern der Steuerreform, weil sich ihre Freibeträge verringert haben.

Der **persönliche Steuersatz**, richtet sich nach der Höhe des Vermögens (abzüglich Schulden und den zuvor genannten persönlichen Freibeträge = Steuerpflichtiger Erwerb) und der Steuerklasse und ist wie folgt gestaffelt:



Steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich	Steuersätze in Prozent in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 Euro	7	30	30
300.000 Euro	11	30	30
600.000 Euro	15	30	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	50	50
26.000.000 Euro	27	50	50
über 26.000.000 Euro	30	50	50

Zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen ist der **Übergang eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Hauses (oder einer Wohnung = sog. „Familienheim“)** von Todes wegen an den **Ehegatten** oder **an einen eingetragenen Lebenspartner** unabhängig von der Größe der Wohnung, erbschaftsteuerfrei. Steuerfrei ist auch der Erwerb von Todes wegen eines Wohnheims an ein **Kind** (oder an ein Enkelkind, wenn seine Eltern bereits verstorben sind), soweit die Wohnung nicht mehr als 200 qm beträgt! Der darüber liegende Teil der Wohnfläche unterliegt der Erbschaftsteuer, wobei jedoch noch der persönliche Freibetrag für das Kind (s. zuvor) zu berücksichtigen ist.

Aber Achtung:

Die Steuerfreistellung des Wohnheims steht unter der Voraussetzung, dass es innerhalb von 10 Jahren nach dem unentgeltlichen Erwerb nicht veräußert oder vermietet wird. Auch eine Nutzung als **zweiter Wohnsitz** ist als Verstoß gegen diese Bestimmung zu werten!

Auch ein Umzug innerhalb der 10-Jahresfrist führt zur Nachversteuerung!

Beispiel: Ein Kind erbt steuerfrei das Haus der Mutter und bleibt dort weiterhin wohnen (oder zieht kurzfristig ein). Nach 6 Jahren muss das Kind aber **berufsbedingt** umziehen, weil der Arbeitgeber den Unternehmenssitz verlagert. Pech, denn nun fordert das Finanzamt die volle Erbschaftsteuer nach. Eine Härtefallregelung ist bisher noch nicht vorgesehen.

Ausnahme jedoch beim Ehepartner! Als besondere Ausnahme von dieser 10-Jahresfrist gilt für **Witwen** und **Witwer** der Wechsel aus **gesundheitlichen**



Gründen aus der selbstgenutzten Wohnung in ein Pflegeheim. In diesem Fall erfolgt keine Nachversteuerung. Dieser Sonderfall gilt aber nur für Witwen und Witwer und nicht für erbende Kinder.

Bei **nicht selbstgenutztem Wohneigentum** kommen hingegen nur die persönlichen Freibeträge zur Anwendung, wobei Mietimmobilien nur mit 90 % ihres Verkehrswertes bei der Besteuerung berücksichtigt werden.

Fazit: Die Ergebnisse sind recht willkürlich. So braucht die reiche Witwe für die Villa am Starnberger See keine Erbschaftsteuer zahlen, wenn sie dort mindestens 10 Jahre wohnen bleibt.

Erbt jedoch der Bruder oder die Schwester des Erblassers eine Eigentumswohnung im Wert von 170.000,00 €, so muss der Erbe nach Abzug des Freibetrages von 20.000,00 €, nun noch 150.000,00 € der Erbschaftsteuer unterwerfen. Bei einem Steuersatz von 30 % sind das satte 45.000,00 € für das Finanzamt.

Stundung der Erbschaftsteuer:

Der Gesetzgeber möchte vermeiden, dass ererbter Grundbesitz veräußert werden muss, damit der Erbe die Erbschaftsteuer auf das ererbte Immobilienvermögen zahlen kann. Daher kommt der Möglichkeit der Stundung der Erbschaftsteuer hohe Bedeutung zu. So wird bei vermieteten Immobilien die Erbschaftsteuer bis zu 10 Jahre gestundet.

Wer es noch nicht weiß:

Das Finanzamt erfährt vom Grundbuchamt automatisch, wenn eine Immobilie vererbt worden ist!

Ist ein **Betrieb** oder eine **Praxis** die Existenzgrundlage einer Familie, wird es das erste Anliegen sein, dessen Fortbestand zu sichern. Darum ist es wichtig, die Nachfolge früh zu planen.

Die Regelung zur Bewertung des Unternehmens/ der Praxis ist äußerst komplex. Maßgeblich ist im Grundsatz der nachhaltig erzielbare Jahresertrag, der mit einem von der Finanzverwaltung festgelegten Faktor kapitalisiert wird (zur Zeit 12,33 %. In 2008: 11,01 %).



Dafür wird für kleine und mittlere Unternehmen (mit einem Jahresumsatz bis zu 32 Mio. €) die Ermittlung in folgender Form vorgegeben:

- a) Ausgangspunkt sind die Jahresergebnisse der letzten 3 Jahre vor dem Übergang des Betriebsvermögens - also der Todes- bzw. Schenkungszeitpunkt - . Die Summe der Jahresergebnisse ist durch 3 zu teilen, um zum **Durchschnittsertrag** zu gelangen. Zuvor sind die Betriebsergebnisse aber noch um Hinzurechnungen zu erhöhen und Abrechnungen zu vermindern.

▶ **Hinzurechnungen** sind etwa Sonder- und Teilwertabschreibungen, einmalige Veräußerungsverluste; sowie außerordentliche Aufwendungen und der Ertragsteueraufwand [= Körperschaft- und Gewerbesteuer].

▶ **Abziehen** sind neben Teilwertzuschreibungen, Gewinnausschüttungen von Beteiligungsgesellschaften, einmaligen Veräußerungsgewinnen, auch Erträge im Zu-

sammenhang mit nicht betriebsnotwendigen Vermögen. Hier sind insbesondere zwei Größen zu berücksichtigen:

Zum einen soll bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ein **angemessener Unternehmerlohn** abgezogen werden; dessen Ermittlung aber im Einzelfall problematisch sein wird. Er muss aber in jedem Fall wegen des Unternehmerrisikos über dem Gehalt des bestverdienenden Angestellten liegen.

Zum anderen wird das Betriebsergebnis eines jeden Jahres (nach Hinzurechnungen und Kürzungen) pauschal um 30 % zur Abgeltung des Ertragsteueraufwandes vermindert.

- b) Der Durchschnittsertrag wird mit einem **Faktor multipliziert**, der auf einen Basiszinsatz nach Maßgabe der langfristigen Rendite öffentlicher Anleihen und einen festen Risikozuschlag von 4,5 % zurückgeht. Das Ergebnis ist der **Ertragswert**.

- c) Zu dem Ertragswert wird sodann noch der Verkehrswert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens addiert (z.B. zum Betriebsvermögen rechnende an Dritte vermietete Gebäude, abzüglich damit im Zusammenhang stehender Schulden).

Ebenso hinzugerechnet wird der Verkehrswert von Wirtschaftsgütern, die **erst 2 Jahre vor dem Übergang** in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sowie der Wert von **Beteiligungen** an anderen Gesellschaften.



Das Ergebnis dieser Rechnung ist der **anzusetzende Wert des Unternehmens/der Praxis**.

Der Gesetzgeber hat jedoch für das Betriebsvermögen (Gewerbebetrieb/Praxis) einen **Abzugsbetrag**; sowie einen **sog. Verschonungsabschlag** vorgesehen. Diese sind jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die im Einzelnen mit dem Steuerberater individuell zu diskutieren sind (Stichworte dazu: Lohnsummenregelung, Behaltensfrist, schädliche Maßnahmen wie Verkauf/Aufgabe), betriebsfremde Zwecke).

Abschließend möchte ich noch auf einige Aspekte hinweisen, die man im Zusammenhang mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer wissen muss:

1.) **Ausnutzung der Zehnjahresfrist als legales Gestaltungsmittel**

Aus § 14 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) ergibt sich, dass **Erwerbe vor zehn Jahren** bei der Zusammenrechnung **nicht** zu berücksichtigen sind. Man kann also im 10-Jahresrhythmus schenken und damit ganz legal Erbschaft-/Schenkungssteuer sparen!

Weil die Erwerbe von **derselben Person** anfallen müssen, werden Schenkungen des Vaters und der Mutter an den Sohn/die Tochter **nicht** zusammengerechnet (d.h. jeder Elternteil bekommt den persönlichen Freibetrag zugestanden).

Wichtig ist auch, dass für die früheren Erwerbe deren **früherer steuerlicher Wert** maßgebend bleibt.

2.) **Zuwendungen an Kinder**

Eltern können im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge ihren Kindern Geldbeträge oder Wertpapiere übertragen.



Steuerlich ist es **günstig**, wenn beide Elternteile **nebeneinander** ihre gemeinschaftlichen Kinder bedenken, was natürlich voraussetzt, dass jeder Elternteil über entsprechendes Vermögen verfügt. Bei der Gelegenheit wird der Freibetrag der Kinder - 400.000,-- € - zweifach ausgenutzt und unter Umständen wird die jeweilige Zuwendung mit einem niedrigeren Steuersatz besteuert (soweit der Freibetrag überschritten wird).

Beim vorzeitigen Tod eines Kindes führt im Übrigen der Rückfall des Kindesvermögens zu einem steuerfreien Rückerwerb beider Eltern (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG).

Aber Achtung:

Dass aber die beiden Eltern Schenker sind, muss nachgewiesen werden können. Verfügen beide Eltern jeweils über entsprechendes Vermögen, dann wird das Finanzamt sicherlich von weiteren Nachforschungen Abstand nehmen. Das Finanzamt kann nämlich nicht von vornherein davon ausgehen, dass beide Eltern geschenkt haben.

Bei Zuwendungen an mehrere Kinder wird man wohl davon ausgehen können, dass an sie **zu gleichen Teilen** geschenkt wird.

Sind die Kinder noch **minderjährig**, dann bringt die Geldschenkung einen **rechtlichen Vorteil**, so dass die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters oder eine vormundschaftliche Genehmigung nicht erforderlich ist (vgl. § 107 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Eine **Abfindungszahlung** für einen **Pflichtteilsverzicht** gilt als Schenkung unter Lebenden!

3. Vorweggenommene Erbfolge

Die vorweggenommene Erbfolge wird immer eine **interessante Gestaltungsmöglichkeit** bleiben.

Man versteht darunter die Übertragung des Vermögens (oder Teile davon) durch den Schenker (also noch zu Lebzeiten) auf einen oder mehrere als Erben in Aussicht genommene Empfänger.



Die vorweggenommene Erbfolge richtet sich im Grundsatz **nicht nach Erbrecht**; sondern muss den Regeln für **Rechtsgeschäfte unter Lebenden** folgen. In diesem Rahmen bestehen für sie vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten.

Wenn in einem (notariellem) Übergabevertrag zwischen Eltern und Kind lediglich steht, dass das Hausgrundstück „in Vorwegnahme der Erbfolge“ übergeben wird, dann lässt sich daraus noch **nicht** die Unentgeltlichkeit der Übergabe entnehmen; denn Übergabeverträge bestimmen häufig zusätzlich zu der Übertragung von Vermögensgegenständen des Übergebers, dass den Übernehmer auch Verpflichtungen treffen. Es kann sich dabei um **Abfindungszahlungen** an andere Erbberechtigte, aber auch um **Verpflichtungen zur Pflege des Übergebers** etwa im Sinne eines Altenteils handeln. Derartige Gegenleistungen aus dem Vermögen des Übernehmers sieht die Finanzverwaltung als **entgeltlich** an.

Wenn die Gegenleistung - jedenfalls in der maßgeblichen subjektiven Ansicht der Parteien - der Leistung des Übergebers **gleichwertig** ist, dann liegt **keine Schenkung vor!**

Die **Altersversorgung** soll für den Übergeber dadurch gesichert werden, dass er sich z.B. bei einem Mietwohngrundstück die **Nutzung** (oder teilweise Nutzung) **vorbehält**

oder sich bei einem Einfamilienhaus ein **Wohnrecht** (§ 1093 BGB) einräumen lässt. Die auf diese Immobilien entfallenden dinglichen Lasten hat dann der Übernehmer zu tragen (kann aber abgeändert werden).

Es kann aber auch der Übernehmer zu Versorgungsleistungen in Geld (Rente) oder Geldwert (dauernde Lasten, z.B. Beköstigung) verpflichtet werden.

Auch die **Zehnjahresfrist** mag ein Motiv für die vorweggenommene Erbfolge darstellen.

4. Generationensprung



Bei der vorweggenommenen Erbfolge sollten - falls vorhanden und es die Vermögenslage zulässt - die **Enkel** nicht vergessen werden. So kann für jedes Enkelkind der steuerliche Freibetrag von 200.000,- € alle 10 Jahre ausgenutzt werden. Dass das Geld sinnvoll verwendet wird, kann durch **entsprechende Auflagen** sichergestellt werden.

5. Wertpapierdepot

Bei den aktuellen, durch die Finanzmarktkrise bedingten niedrigen Kurswerten, ist es derzeit steuerlich betrachtet keineswegs ungünstig, ein Wertpapierdepot zu verschenken. Geht ein Wertpapierdepot im **Erbfall** über, so ist der Bewertungsstichtag der Todeszeitpunkt des Erblassers und nicht der Zeitpunkt, wenn der oder die Erben über den Depotbestand verfügen können (was sich u.U. durch die Erteilung eines Erbscheins über Monate verzögern kann!)

6. Zuwendungen zwischen Ehegatten

Dass sich Ehegatten gegenseitig beschenken, ohne an die **Schenkungsteuer** zu denken, ist ohne weiteres verständlich, sind doch die Vermögensverschiebungen in diesem Bereich zahllos. Meistens handelt es sich um die üblichen **Gelegenheitsgeschenke**, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG von der Steuer ausgenommen sind.

Auch wenn diese Schenkungen dem Finanzamt bekannt würden, bleiben sie doch in der Mehrzahl der Fälle unbesteuert, weil ihr Wert den **Ehegatten - Freibetrag von 500.000,- €** nicht übersteigt.

Von Gesetzes wegen sind aber Zuwendungen unter Ehegatten **nicht steuerfrei!** Wenn also der eine Ehegatte dem anderen Ehegatten einen Geldbetrag schenkt der über den Freibetrag hinausgeht, dann ist diese Zuwendung **grundsätzlich schenkungsteuerpflichtig**. Das kommt daher, weil beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sowie beim Güterstand der Gütertrennung **jeder Ehegatte** Eigentümer seines Vermögens bleibt und während der Ehe eigenes Vermögen erwirbt.



Gegenüber dem Ehegatten (§ 1353 BGB), sowie unter Verwandten gerader Linie (§§ 1601, 1602 BGB) besteht eine **gesetzliche Unterhaltspflicht**. Diese Unterhaltszuwendungen sind daher nicht freigebig und deshalb auch **nicht steuerbar**.

7. Gemeinschaftsdepot

Bei diesem Depot rechnet die Finanzverwaltung unabhängig von der Herkunft der Wertpapiere grundsätzlich **beiden Ehegatten die Hälfte** zu. Etwas anderes gilt nur, wenn die Beteiligten eine abweichende Vereinbarung und tatsächliche Gestaltung nachweisen können. Unabhängig davon prüft das Finanzamt, inwieweit bei vollständiger oder überwiegender Herkunft der Wertpapiere nur von einem Ehegatten **steuerpflichtige Schenkungen** unter Lebenden an den anderen Ehegatten ausgeführt worden sind.

Die Finanzverwaltung stellt nämlich darauf ab, dass unabhängig von der Herkunft der Wertpapiere das **Depot grundsätzlich beiden Ehegatten** nach der Auslegungsregel des § 430 BGB **jeweils zur Hälfte** zuzurechnen ist. Insoweit sei der nicht einzahlende Ehegatte in der Regel bereichert.

8. Gemeinschaftskonten

Bankrechtlich können beliebige Personen ein Gemeinschaftskonto einrichten.

Dies kann als:

- ▶ „Und-Konto“ erfolgen, bei dem alle Kontoinhaber nur gemeinschaftlich verfügen können

oder

- ▶ - was in der Praxis häufiger ist -, als „Oder-Konto“, bei dem jeder einzelverfügungsberechtigt ist.

In der Praxis kommen derartige Konten bei **Ehegatten und Lebensgefährten** vor, wobei der Grund der ist, dass der Partner im Problemfall - Krankheit, Erbfall - ohne Schwierigkeiten auf die finanziellen Mittel zugreifen kann und dadurch liquide ist.



Das „Oder-Konto“ erhält **spätestens dann Bedeutung**, wenn einer der Ehegatten stirbt und die erbschaftsteuerliche Überprüfung durch das Finanzamt stattfindet, weil das Kreditinstitut den Kontostand (im Todeszeitpunkt) melden muss!

Es ist zwar im Zweifel anzunehmen, dass den Eheleuten **gleiche Anteile** zustehen. Das gilt aber nach Meinung der Finanzverwaltung nur dann, wenn dieses Beteiligungsverhältnis nach den Einkommensteuerakten oder auf Grund sonstiger Unterlagen als zutreffend angesehen werden kann. In den meisten Fällen werden nämlich die Ehegatten keine entsprechenden Abreden über die jeweilige Zurechnung (der Bank- und Depotbestände) getroffen haben.

Wenn Gemeinschaftsvermögen nach den Einkommensteuerakten (hier Einkünfte aus Kapitalvermögen) oder den sonstigen Unterlagen zu einem **größeren oder geringeren Teil als der Hälfte** aus dem Einkommen oder Vermögen des verstorbenen Ehegatten stammt, dann nimmt das Erbschaftsteuerfinanzamt ein dementsprechendes Beteiligungsverhältnis an.

Wenn dann von dem überlebenden Ehegatten beim Erbschaftsteuerfinanzamt geltend gemacht wird, dass ihm - im Todeszeitpunkt seines Ehegatten - bereits ein von diesem Verhältnis **abweichender größerer Anteil** an dem Gemeinschaftsvermögen gehört hat, dann wird seitens der Erbschaftsteuerfinanzverwaltung angenommen, dass in Höhe des Unterschiedsbetrags, (bereits zu Lebzeiten) Zuwendungen des verstorbenen Ehegatten erfolgt sind.

Tipp:

Die (Erbschaft-, Schenkungsteuer-) Finanzverwaltung achtet verstärkt auf **Gemeinschaftskonten**. Es ist daher zweckmäßig, wenn jeder der Ehegatten ein **eigenes Konto**

führt, wenn das Geldvermögen einen entsprechenden Umfang angenommen hat. Wegen der ungünstigen Erbschaftsteuerklasse gilt dieses im Besonderen für die Lebensgefährten.

Werden die Konten dennoch gemeinschaftlich geführt, dann sollte eine **schriftliche Vereinbarung** getroffen werden, die im Innenverhältnis die Aufteilung der Mittel nach



der Herkunft regelt. Damit kann eine unter Umständen steuerpflichtige Schenkung verhindert werden.

9. Übernahme der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Wer Geldvermögen vererbt oder verschenkt kann für diese Vorgänge die Steuer einem anderen auferlegen oder selbst übernehmen.

Die Übernahme der Steuer ist ein völlig **legaler Weg zur Steuerersparnis**. Die Ersparnishöhe hängt davon ab, wie hoch die Zuwendung ist und welche (Schenkungs-) Steuerklasse der Erwerber (Beschenkte) hat. Im **Regelfall** wendet der Schenker dem Beschenkten weniger zu, dafür übernimmt er dann aber die Steuer.

Hat der Erblasser die Entrichtung der von dem Erwerber geschuldeten Steuer einem anderen auferlegt oder hat der Schenker die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer selbst übernommen oder einem anderen auferlegt, so gilt nach § 10 Abs. 2 ErbStG als Erwerb der Betrag, der sich bei einer Zusammenrechnung des Erwerbs nach § 10 Abs. 1 ErbStG (= steuerpflichtiger Gesamterwerb) mit der aus ihm errechneten Steuer ergibt.

Diese Gesetzesvorschrift stellt also klar, wie diese - durch die Steuerübernahme bedingte - zusätzliche Bereicherung zu erfassen ist.

Die vorstehenden Ausführungen sprechen wichtige Aspekte des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes an, ohne sie jedoch in der notwendigen Tiefe zu behandeln. Auch erhebt die Darstellung nicht den Anspruch erschöpfend zu sein. Im Einzelfall wird immer eine individuelle, gezielte steuerliche Beratung von Nöten sein, da insbesondere die Fragen aus dem komplexen Sachgebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuer keine Antworten „von der Stange“ erlauben.

Gerne erwarte ich Ihre Beratungsanfrage.

Mit freundlichen Grüßen

(Steuerberater)



Diplom-Kaufmann - Diplom-Betriebswirt Baldur Hötten
Scharnhorststraße 48 - 48151 Münster
steuerberater.hoetten@t-online.de
www.steuerberater-hoetten.de